

07.07.92

R - Fz**Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes**A. Zielsetzung**

Die im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben (= Zuschußbedarf) haben sich in Nordrhein-Westfalen von 1.015 Mio DM im Jahre 1986 auf 1.081 Mio DM im Jahre 1991, also um 66 Mio DM oder 6,1 % erhöht. Eine weitere Erhöhung des Zuschußbedarfs durch das am 01.01.1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz und durch die geplante Anpassung des Prozeßkostenhilfegesetzes ist absehbar. Die Landesregierungen haben das in ihrer Macht stehende getan, den Zuschußbedarf zu begrenzen. Das wird z.B. in Nordrhein-Westfalen insbesondere dadurch dokumentiert, daß die Investitionsausgaben im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Durchschnitt der letzten 9 Jahre der Höhe nach praktisch unverändert geblieben sind und prozentual deshalb eine rückläufige Tendenz aufweisen.

Ein Zuschußbedarf in gleicher oder sogar noch zunehmender Höhe kann zusätzlich zu den erheblichen Kosten der deutschen Einheit von den Ländern nicht ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen getragen werden.

Ziel der Gesetzesinitiative ist es daher, durch eine möglichst bald wirksam werdende Änderung von Justizkostenbestimmungen den Ländern Mehreinnahmen zur Verfügung zu stellen, die den Zuschußbedarf verringern, zumindest jedoch nicht weiter anwachsen lassen.

- 2 -

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der Wertgebühren des Gerichtskostengesetzes, der Mindestgebühr und der gleichhohen Festgebühren vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 482/92

07.07.92

R - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 1. Juli 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gerichtskostengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Kaunert

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gerichtskostengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1.

§ 11 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefaßt:

"Die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Deutsche Mark beträgt 17 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	10
10 000	500	11
20 000	1 000	14
100 000	5 000	41
400 000	15 000	104
1 000 000	30 000	207
über		.
1 000 000	50 000	173."

b)

In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag "15 Deutsche Mark" geändert in "17 Deutsche Mark".

2.

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird in den Nummern 1149, 1150, 1151, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1290, 1621, 1623, 1631, 1633, 1673, 1741, 1743, 1745 und 1773 der Betrag "15 DM" geändert in "17 DM".

3.

Die neugefaßte Anlage 2 (zu § 11 Absatz 2) ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu Artikel 1 Nr. 3):

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	17	10 000	261	85 000	934	400 000	3 137
600	27	11 000	275	90 000	975	430 000	3 344
900	37	12 000	289	95 000	1 016	460 000	3 551
1 200	47	13 000	303	100 000	1 057	490 000	3 758
1 500	57	14 000	317	115 000	1 161	520 000	3 965
1 800	67	15 000	331	130 000	1 265	550 000	4 172
2 100	77	16 000	345	145 000	1 369	580 000	4 379
2 400	87	17 000	359	160 000	1 473	610 000	4 586
2 700	97	18 000	373	175 000	1 577	640 000	4 793
3 000	107	19 000	387	190 000	1 681	670 000	5 000
3 500	118	20 000	401	205 000	1 785	700 000	5 207
4 000	129	25 000	442	220 000	1 889	730 000	5 414
4 500	140	30 000	483	235 000	1 993	760 000	5 621
5 000	151	35 000	524	250 000	2 097	790 000	5 828
5 500	162	40 000	565	265 000	2 201	820 000	6 035
6 000	173	45 000	606	280 000	2 305	850 000	6 242
6 500	184	50 000	647	295 000	2 409	880 000	6 449
7 000	195	55 000	688	310 000	2 513	910 000	6 656
7 500	206	60 000	729	325 000	2 617	940 000	6 863
8 000	217	65 000	770	340 000	2 721	970 000	7 070
8 500	228	70 000	811	355 000	2 825	1 000 000	7 277
9 000	239	75 000	852	370 000	2 929		
9 500	250	80 000	893	385 000	3 033		

Begründung:

A.

Gerichtskostengesetze haben mit dem Ziel, für den erheblichen Anstieg der Belastungen der Justizhaushalte teilweise einen Ausgleich zu erhalten, zuletzt zum 01.01.1987 durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 09.12.1986 (BGBl. I S. 2326) eine Anpassung erfahren. Aus den damaligen Beratungen ist festzuhalten, daß die Erhöhung im Bereich des Gerichtskostengesetzes (GKG) 17,5 %, im Bereich der Kostenordnung (KostO) 10 % ausmachen sollte (vgl. BT-Drucksache 10/6400 S. 41). Die danach mit etwa 14 % anzusetzende Steigerung der Einnahmen ist nicht eingetreten. In Nordrhein-Westfalen z.B. sind die zu rd. 98 % auf der Anwendung des GKG und der KostO beruhenden Einnahmen im Jahr 1987 im Vergleich zum Jahr 1986 nur um rd. 9 % gestiegen, ohne daß es für das Zurückbleiben hinter der Absicht des Gesetzgebers eine nachvollziehbare Begründung geben würde.

B.

Von 1987 bis 1991 sind die Lebenshaltungskosten um rd. 9 % gestiegen. Schließt man vorausschauend einen Zeitraum von etwa einem Jahr bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, so dürfte die Steigerung deutlich über 12 % liegen. Auch wenn man bedenkt, daß sich höhere Lebenshaltungskosten in höheren Gegenstandswerten niederschlagen und auf diese Weise zu einer Steigerung des Gebührenaufkommens führen, ergibt sich unter Einbeziehung der vorstehenden Ausführungen bei Buchst. A. ein Erhebungsbedarf von insgesamt 15 %.

C.

Statistisches Material zur Prüfung der Frage, in welchem Umfang Einnahmen aus der Anwendung des GKG die Ausgaben für die streitige Zivilgerichtsbarkeit decken, ist mit vertretbarem Zeitaufwand

nicht erreichbar. Die "Rahmengrundsätze des Bundes und der Länder über die Vereinheitlichung der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich" lassen jedoch eine Näherungsrechnung zu. Diese ergibt z.B. für Nordrhein-Westfalen Ausgaben von rd. 740 Mio DM.

Erhebungen zu der Frage, wie sich zur Zeit die Einnahmen auf die angewendeten Justizkostengesetze verteilen, sind für Nordrhein-Westfalen im November 1991 durchgeführt worden und haben ergeben, daß aus der Anwendung des GKG in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit Einnahmen in Höhe von 377,6 Mio DM entstehen, die sich mit 69,3 % oder 261,7 Mio DM auf Gebühren und 30,7 % oder 115,9 Mio DM auf Auslagen verteilen. Für die streitige Zivilgerichtsbarkeit ist mithin eine rd. 49 % der Ausgaben betragende, erhebliche Unterdeckung festzustellen.

Für den Anwendungsbereich der KostO konnte eine Unterdeckung nicht ermittelt werden. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf nur für das GKG Veränderungen vor. Diese beschränken sich auf die streitwertabhängigen Gebühren, die Mindestgebühr und die der Höhe der Mindestgebühr entsprechenden Festgebühren, weil - sieht man von den Schreibauslagen ab - als Auslagen nur bereits wirklich verauslagte Beträge (wieder) eingezogen werden.

D.

Eine Erhöhung der in Nordrhein-Westfalen durch die Anwendung des GKG im Jahre 1991 erzielten Gebühreneinnahmen in Höhe von rd. 261,7 Mio DM um 15 % würde zu Mehreinnahmen von rd. 39 Mio DM führen. Dabei ist allerdings nicht berücksichtigt, daß die lineare Erhöhung eine Zunahme der Prozeßkostenhilfe-Anträge und Bewilligungen zur Folge haben wird. Diese Folge, die sich sowohl in einer Einnahmeverringerung wegen des Verzichts auf Kosteneinnahmen als auch in einer Ausgabesteigerung für die zunehmende "Beiordnung" von Rechtsanwälten ausdrückt, läßt sich rechnerisch

nicht darstellen. Grob geschätzt wird angenommen, daß die vorgesehene lineare Erhöhung zu tatsächlich wirksam werdenden Mehreinnahmen von 35 Mio DM führen wird. Für alle Länder und den Bund sind den Zuschußbedarf verringernde Mehreinnahmen von etwa 148 Mio DM zu erwarten.

E.

Angesichts eines Bruttosozialprodukts von mehr als 2425 Milliarden DM sind durch die erwarteten Mehreinnahmen Auswirkungen auf das Preisniveau in einem nur minimalen, nicht quantitativ bestimmbar Ausmaß zu erwarten.

F.

Die Eingangsformel des Gesetzentwurfs berücksichtigt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf.

Aus Art. 1 Nrn. 1 und 3 ergeben sich die nach Anhebung um 15 % auf volle DM auf- bzw. abgerundeten Gebührenbeträge einschließlich der neuen Mindestgebühr.

Durch Art. 1 Nr. 2 werden die der Mindestgebühr entsprechenden Festgebühren angehoben.